

# STATUTEN

## der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton St. Gallen

### Präambel

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton St. Gallen (nachstehend PBK Bau SG) gemäss Art. 76ff LMV.

Die PBK Bau SG berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Vollzugs-, Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton St. Gallen, nachfolgend PBK Bau SG genannt, mit Sitz in St. Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

### Art. 2 Vereinszweck

Abs. 1 Der PBK Bau SG obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen.

Abs. 2 Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK Bau SG gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau).

Abs. 3 Die PBK Bau SG kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) oder im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

### **Art. 3**

#### **Abs. 1**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind:

Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG)  
als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Syna Regionen Ostschweiz, Oberer Zürichsee, Graubünden-Sarganserland  
als Arbeitnehmerverbände andererseits.

#### **Abs. 2**

Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

### **Art. 4**

#### **Abs. 1**

### **Finanzierung**

Die Einnahmen der PBK Bau SG bestehen aus:

- Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge des Parifonds-Bau;
- Einnahmen aus Konventionalstrafen
- Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten
- Einnahmen aus Mandaten von Dritten
- allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen

#### **Abs. 2**

Die Einnahmen der PBK Bau SG sind im Sinne des Vereinszwecks sowie entsprechend den Statuten und gemäss dem Leistungsreglement des Parifonds Bau zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements sowie nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungstätigkeiten der PBK Bau SG.

#### **Abs. 3**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK Bau SG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Abs. 4**

Einnahmen aus anderen Mandaten haben kostendeckend zu sein.

### **Art. 5**

### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand - PBK SG
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

### **Art. 6**

#### **Abs. 1**

### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht insgesamt aus 12 Vertretern der Mitgliederverbände. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen ihre Vertreter.

- Abs. 2 Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Stimmrechte zu:
- Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG): 6
  - Unia Region Ostschweiz-Graubünden 4
  - Syna Regionen  
Ostschweiz, Oberer Zürichsee, Graubünden-Sarganserland 2
- Abs. 3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus durch den Präsidenten. Im Weiteren können vier Vorstandsmitglieder gemeinsam verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.
- Abs. 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.
- Abs. 5 Beschlüsse der Vereinsversammlung und Wahlen sind gültig, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.
- Abs. 6 Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen paritätisch für den Verein kollektiv zu Zweien.

## **Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung**

- Abs. 1 An der Vereinsversammlung ernennen der Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG): sowie die Gewerkschaften Unia Region Ostschweiz-Graubünden, und Syna, Regionen Ostschweiz, Oberer Zürichsee, Graubünden-Sarganserland für die Dauer von zwei Jahren ihre Delegierten in das Präsidium, in den Vorstand, und die Revisionsstelle.
- Abs. 2 Die Vereinsversammlung legt die Entschädigungen für die Arbeit der Vereinsmitglieder in den Gremien der PBK Bau SG und allfälliger speziell beigezogenen Experten fest.
- Abs. 3 Die Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab und beschliesst die Entlastungserklärung.
- Abs. 4 Die Vereinsversammlung bestimmt den Ort der Geschäftsstelle der PBK Bau SG. Die Wahl der Geschäftsstelle wird ebenso durch die Vereinsversammlung bestimmt.
- Abs. 5 Sie verabschiedet zuhanden der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission den Tätigkeitsbericht sowie zuhanden des Parifonds Bau den Tätigkeitsbericht, das Budget, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

## **Art. 8 Vorstand PBK Bau SG**

- Abs. 1 Der Vorstand setzt sich aus den zwölf Vertretern der Mitgliederverbände aus der Vereinsversammlung zusammen.
- Abs. 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident sind für die Zeit von zwei Jahren aus den Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu ernennen. Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so wird der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite bestellt und umgekehrt.
- Abs. 3 Der Präsident beruft zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte Vorstandssitzungen ein.
- Abs. 4 Der Vorstand ernennt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PBK Bau SG und erlässt ein Reglement über die Führung der Geschäftsstelle.
- Abs. 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.
- Abs. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je vier Vertreter anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist ein Einfaches Mehr erforderlich. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.
- Abs. 7 Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle PBK-Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Einspruch erhebt.

## **Art. 9 Geschäftsstelle**

- Abs. 1 Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten, führt die tägliche Korrespondenz und die Entgegennahme von mündlichen und telefonischen Anfragen.
- Abs. 2 Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes und ist an das Reglement über die Führung der Geschäftsstelle gebunden.
- Abs. 3 Die Geschäftsstelle verfasst ein Protokoll über die Versammlungen.

## **Art. 10 Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz**

- Abs. 1 Mitglieder des Vorstands oder des Präsidiums und Mitarbeiter der Geschäftsstelle treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Abs. 2 Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK Bau SG ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

Abs. 3 Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

## **Art. 11 Statutenänderungen**

Abs. 1 Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

Abs. 2 Statutenänderungen kommen nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande.

## **Art. 12 Auflösung**

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes des LMV und nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.

Abs. 2 Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

Abs. 3 Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Parifonds-Bau zugewiesen.

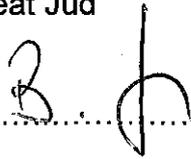
## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV rückwirkend auf 01. Januar 2010 in Kraft getreten.

**Baumeisterverband Kanton St. Gallen**

Gossau, 14.10.2010

Beat Jud

  
.....

Kurt Maus

  
.....

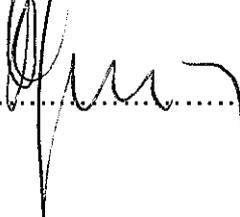
**Schweizerischer Baumeisterverband**

Zürich, 30.9.2010

Daniel Lehmann

  
.....

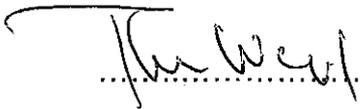
Jean-Pierre Grossmann

  
.....

**Unia Region Ostschweiz-Graubünden**

St. Gallen, 22.10.10

Thomas Wepf

  
.....

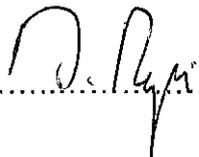
Hansueli Scheidegger

  
.....

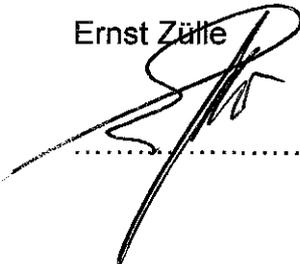
**Syna Regionen Ostschweiz,  
Oberer Zürichsee, Graubünden-Sarganserland**

St. Gallen, 11.10.10

Danilo Ronzani

  
.....

Ernst Zülle

  
.....